

# Beilage 1101

## Mündlicher Bericht

des

**Ausschusses für Verfassungsfragen**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte.

(Beilage 1046.)

Berichtersteller: Dr. Hoegner.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in nachstehender Fassung:

### Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreismahlgesetz).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt:

##### Wahl der Kreistagsmitglieder.

###### Art. 1

###### Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

###### Art. 2

###### Wahl der Kreistagsmitglieder.

(1) In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf je angefangene 1000 Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

(2) Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

###### Art. 3

###### Grundsätze für das Wahlverfahren.

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes finden für die Wahlen der Kreistagsmitglieder sinngemäß Anwendung:

1. Die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit, Art. 18 des Gemeindevahlgesetzes,

2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindevahlgesetzes mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde die Aufenthaltsdauer im Landkreis tritt;

3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 15 des Gemeindevahlgesetzes mit der Maßgabe,

a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,

b) daß der Wahlkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,

c) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen im Wahlkreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,

d) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landkreise sorgen;

4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 19 bis 27 des Gemeindevahlgesetzes mit der Maßgabe,

a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind; Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 und Art. 23 Ziff. 1 Satz 2 entfallen;

b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

#### II. Abschnitt:

##### Wahl des Landrates.

###### Art. 4

(1) Der Kreistag wählt den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landrat für die Dauer der Amtszeit des Kreistages. Wählbar ist auch, wer im Landkreis nicht seinen Aufenthalt hat.

(2) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. Seite 145) nicht betroffen oder wer rechtskräftig entlastet worden ist.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ein, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

###### Art. 5

(1) Der ehrenamtliche Landrat hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

(2) Der hauptamtliche Landrat wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen

4 Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig.

(3) Der Kreistag darf nur Dienstverträge für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

#### Art. 6

##### Nachwahl des Landrates.

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten statt. Art. 4 findet entsprechende Anwendung.

#### Art. 7

##### Stellvertreter des Landrates.

Der Stellvertreter des Landrates in allen seinen Obliegenheiten wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 findet Anwendung.

### III. Abschnitt:

#### Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

#### Art. 8

Die Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes über die Annahme der Wahl und über die Wahlprüfung, Art. 34 bis 37 finden entsprechende Anwendung.

### IV. Abschnitt:

#### Kreisausschuß und Sonderausschüsse.

#### Art. 9

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen 6- oder 8köpfigen Ausschuß (Kreisausschuß), in welchem die verschiedenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sind. Der Landrat hat den Vorsitz und ist stimmberechtigt.

### V. Abschnitt:

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### Art. 10

##### Amtszeit der bisherigen Landräte.

Die Amtszeit der bisherigen Landräte endet mit der Amtszeit der bisherigen Kreistage. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche aufgehoben.

#### Art. 11

##### Amtszeit der bisherigen Kreistage.

(1) Die Landkreismahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals gleichzeitig mit den Wahlen für die kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948 statt.

(2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Kreistage beginnt am 1. Juli 1948 und endet vorzeitig am 30. November 1951.

(3) Die Amtszeit der derzeitigen Kreistage endet am 31. Mai 1948.

#### Art. 12

##### Kosten.

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und durch die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

#### Art. 13

##### Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

#### Art. 14

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Art. 2 Abs. II, Art. 3, 4, Abs. II und Art. 11 Abs. I und IV der Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 (GBl. Seite 229),
2. die Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 21. Februar 1946 (GBl. Seite 247).

(2) In Art. 11 Abs. VI der Kreisordnung werden die Worte „der Landräte und anderer“ gestrichen.

#### Art. 15

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

#### Art. 16

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 19. Februar 1948.

Sagen Georg,  
I. Vizepräsident.